



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2017**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	4
5. Entschiedene Fälle	4
5.1. Beschwerden.....	4
5.2. Mitteilungen	5
6. Treffen der drei Senate	12
7. Internationale Kontakte	12
7.1. Freiheit für türkische Journalistinnen und Journalisten	12
7.2. Besuch des mazedonischen Presserats	12
7.3. Besuch einer Delegation turkmenischer Journalistinnen und Journalisten	13
7.4. Bilaterale Kontakte	13
8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	14

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2017):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Marie North

Judith Reitstätter

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Thomas Götz (Vizepräsident)

Für den ÖZV:

Wolfgang Pichler (Präsident)

Für den VRM:

Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Christoph Kotanko

Rechnungsprüfer des Vereins sind Dieter Henrich und Claus Reitan.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2017 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radlinger, freie Journalistin

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Eva Weissenberger, freie Journalistin

Ersatzmitglieder:

Elias Resinger, RMA (stv. Vorsitzender)

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, freier Journalist

Ersatzmitglieder:

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung

Eva Gogala, Kurier

Barbara Eidenberger, OÖ Nachrichten

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Ilse Huber, Vizepräsidentin des OGH a.D.

Senatssprecher: Wolfgang Unterhuber, RMA

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter

Martin Gebhart, Kurier

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, freier Journalist

Christa Zöchling, Profil

Ersatzmitglieder:

Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH

Michael Jungwirth, Kleine Zeitung

Werner Schima, Tageszeitung „Österreich“

Birgit Entner, Vorarlberger Nachrichten

Dieses Jahr sind Stefan Lassnig aus dem Senat 1 und Alexander Parragh aus dem Senat 3 als Ersatzmitglieder ausgeschieden.

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek, Referentin Artemis Linhart und Referent Edwin Ring.

5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die zu einem Printmedium gehören. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2017 insgesamt 320 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie auf der Webseite des Presserats unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, den der Trägerverein des Presserats beschlossen hat (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

5.1. Beschwerden

Beschwerden an den Presserat können Personen einbringen, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer Journalistin oder eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Medieninhaberin des betroffenen Mediums und die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkennen.

Beschwerde zur Veröffentlichung eines Fotos von einem Begräbnis – Ausgabe Herzogenburg der „Niederösterreichischen Nachrichten“ (Fall 2017/29)

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich mit einem Foto, das trauernde Angehörige während des Begräbnisses eines Mordopfers zeigt. Die Veröffentlichung des Fotos verstößt nach Meinung des Senats gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex.

Der Bruder des Mordopfers wandte sich im Namen der Familie an den Presserat und gab an, dass das abgedruckte Foto von einem Redakteur der „Niederösterreichischen Nachrichten“ zehn Meter vor dem offenen Grab und ohne Einverständnis der trauernden Familie aufgenommen worden sei.

Aus medienethischer Sicht war es nach Auffassung des Senats bedenklich, dass sich der Fotograf in nächster Nähe des Trauerzuges aufhielt, um diesen zu fotografieren. Sein Verhalten wirkte auf die Teilnehmer des Trauerzuges verstörend. Dem Redakteur hätte es bewusst sein müssen, dass das Fotografieren des Trauerzuges aus nächster Nähe für die Angehörigen eine unzumutbare Belastung ist, so der Senat. Die Angehörigen des Verstorbenen befanden sich in einer äußerst schwierigen Situation, zumal der Verstorbene von einem Familienmitglied getötet worden war. Jedem Journalisten muss klar sein, dass diese Situation Zurückhaltung erfordert. In diesem Zusammenhang wies der Senat auch auf Punkt 8.2 des Ehrenkodex hin, wonach die brutale Ausnützung emotionaler Stress-Situationen zu unlauteren journalistischen Methoden zählt.

Nach Meinung des Senats gehört ein Begräbnis grundsätzlich zum privaten Bereich. Einem Begräbnis wohnen normalerweise nur die Familie und der Freundes- und Bekanntenkreis des Verstorbenen bei. Ein öffentliches Interesse, über den Verlauf eines Begräbnisses informiert zu werden, besteht im Allgemeinen nicht. Ein solches kann nach Ansicht des Senats nur in Ausnahmefällen angenommen werden, beispielsweise dann, wenn eine Person des öffentlichen Lebens zu Grabe getragen wird. Für die Annahme eines öffentlichen Interesses reicht der Umstand, dass der Verstorbene Opfer eines Verbrechens wurde, nicht aus.

Die Veröffentlichung des Fotos erschwerte die Trauerarbeit der Angehörigen. Der Senat begrüßte es zwar, dass der Chefredakteur der „Niederösterreichischen Nachrichten“ zusicherte, in Zukunft davon Abstand zu nehmen, Fotos von Begräbnissen zu veröffentlichen, sollte dadurch die Privatsphäre verletzt werden, und dass bei Sonderfällen künftig die Chefredaktion kontaktiert werden muss. Diese positiv zu wertenden Maßnahmen genügten jedoch nicht, um im vorliegenden Fall von der Feststellung eines Ethikverstößes abzusehen. Darüber hinaus merkte der Senat an, dass der betroffene Journalist sein Fehlverhalten nur teilweise eingestand.

5.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserates können auch aufgrund einer Mitteilung einer Leserin oder eines Lesers ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“, der Zeitschrift „Die ganze Woche“ und der Website „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Leserbrief diskriminiert Flüchtlinge – „Kronen Zeitung“ (Fall 2017/188)

Ein in der „Kronen Zeitung“ abgedruckter Leserbrief mit dem Titel „Migration aus Afrika“ verstößt nach Meinung des Senats 2 des Presserats gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

In dem Leserbrief vertritt die Verfasserin die Ansicht, dass einem anhand der „Bilder von Booten mit Tausenden dunkelhäutigen jungen Männern aus Afrika [...] zu Recht angst und bang“ werde. Es sei „alles andere als populistischer ‚Vollholler‘, dieser Praxis endlich ein Ende zu bereiten.“ Keiner wage auszusprechen, dass es „keinesfalls auf friedlichem Wege“ gehen werde, da „Menschen, die ihrer Lebenssituation entfliehen wollen, [...] nicht durch hilflos mit den Händen wedelnde Uniformierte aufzuhalten“ seien, was „uns ja schon einmal deutlich vor Augen geführt“ worden sei. „In Wahrheit“ bedeute ihrer Ansicht nach „das Zurückdrängen von Invasoren – und was wären diese fremden Eindringlinge denn sonst – Krieg“, der „nie ohne Opfer vonstatten“ gehe. Noch könnten „wir wählen, ob wir, unsere Kinder und Kindeskindern diese Opfer sein werden oder die vorstoßende schwarze Armada“. Die Hände in den Schoß zu legen wäre „unverzeihlich töricht, ja gerade suizidal“, weil dann „Europa zum verarmten Schwarzen Kontinent mutieren“ würde und Afrika „dann der leere Kontinent“ wäre.

Der Senat sah in der Veröffentlichung des Leserbriefs eine pauschale Verunglimpfung von Flüchtlingen und Schwarzen (Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Diese werden u.a. als „Invasoren“, „Eindringlinge“ und „schwarze Armada“ bezeichnet. Auch die martialische Sprache des Leserbriefs empfand der Senat als äußerst bedenklich. Insbesondere jene Passage, wonach das Zurückdrängen der Flüchtlinge Krieg bedeute, und entweder „wir und unsere Kindeskindern“ oder die „schwarze Armada“ die Opfer sein würden, stuft der Senat aus medienethischer Sicht als höchst problematisch ein. Auch wenn bei Kommentaren und Leserbriefen die Meinungsfreiheit sehr weit reicht, wurden hier die Grenzen zur Diskriminierung deutlich überschritten, so der Senat. Aufgrund der diskriminierenden Inhalte hätte die Redaktion der „Kronen Zeitung“ davon Abstand nehmen sollen, den Leserbrief zu veröffentlichen.

Beleidigende Kritik an Literatin – „Kronen Zeitung“ (Fall 2017/64)

Der Senat 1 des Presserats beschäftigte sich mit den Artikeln „Saufen und Kiffen auf Kosten der Steuerzahler“, veröffentlicht auf „krone.at“, sowie „Ex-LH Dörfler tritt zurück“, erschienen in der Kärnten-Ausgabe der „Kronen Zeitung“. Nach Meinung des Senats verstoßen diese Artikel gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

In den beiden Artikeln wird über ein „Reisetagebuch“ von drei jungen Schriftstellerinnen berichtet, erschienen in der Wochenendbeilage „Album“ der Tageszeitung „Der Standard“. Es werden einige Stellen dieses „Reisetagebuchs“ erwähnt, insbesondere, dass die Autorinnen Haschisch konsumiert hätten, sich mit Mini-Rock, ohne BH und mit rotem Lippenstift abends am Strand „willig“ unter die einheimischen Männer gemischt, diese aber nicht weiter auf sie reagiert hätten, und dass eine der Autorinnen eine „Baby-Katze“ getreten hätte.

Die Journalisten von „krone.at“ und der „Kronen Zeitung“ kritisieren das in dem „Reisetagebuch“ geschilderte Verhalten scharf und wiesen auch darauf hin, dass zwei der Autorinnen für die Reise ein Stipendium vom Kunstministerium jeweils in Höhe von 750 Euro bekommen haben.

Der Senat hielt zunächst fest, dass es selbstverständlich mit den medienethischen Grundsätzen des Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist, im Rahmen von Kommentaren Texte zu

analysieren, diese negativ zu bewerten und sich dafür auszusprechen, dass die Verfasserinnen und Verfasser keine staatliche Förderung (im konkreten Fall Reisetstipendien) verdient hätten.

Der Senat beanstandete allerdings, dass die Journalisten in ihrer Kritik darauf hätten hinweisen müssen, dass es sich bei dem kritisierten „Reisetagebuch“ um einen literarischen Text und nicht um einen Tatsachenbericht handelt. Für die Erkennbarkeit als literarischer Text spricht laut Senat nicht nur, dass er von einer Schriftstellerin verfasst und im Literaturteil einer Tageszeitung veröffentlicht wurde. Auch einige offensichtliche, bewusste Übertreibungen und Zuspitzungen im Text weisen darauf hin.

Beide Artikel verstoßen daher gegen Punkt 2 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden müssen.

Den Artikel „Ex-LH Dörfler tritt zurück“ (Rubrik „Kärnten inoffiziell“; im zweiten Teil geht es ausschließlich um Stefanie Sargnagel) prüfte der Senat darüber hinaus auch im Hinblick auf Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz). Der Senat kritisierte die Verwendung des Begriffs „Fäkal-Autorin“ für die Schriftstellerin. Auch wenn die Schriftstellerin in ihren Texten ihre ideologischen Gegner angreift, stufte der Senat diese Bezeichnung als Persönlichkeitsverletzung ein.

Aus medienethischer Sicht für besonders problematisch bewertete der Senat den letzten Absatz des Artikels, in dem die Rede von „der willigen Sargnagel“ ist. Diese Bezeichnung empfand der Senat als herabwürdigend. Nach Auffassung des Senats konnte diese persönlichkeitsverletzende Wortwahl nicht damit gerechtfertigt werden, dass in dem literarischen „Reisetagebuch“ erwähnt wird, dass sich die Schriftstellerinnen „willig“ an den Strand zu Einheimischen setzten, diese jedoch bloß „eingeraucht Uno spielen“ wollten. Auch hier ist der Kontext entscheidend, denn im nächsten Satz heißt es im „Reisetagebuch“: „Der Kölner Hauptbahnhof hat echt zu viel versprochen!“

Darüber hinaus kritisierte der Senat, dass in dem Artikel der Standort der Wohnung, die Stefanie Sargnagel als Stadtschreiberin von der Stadt Klagenfurt für ein halbes Jahr zur Verfügung gestellt bekam, angeführt wird. Aufgrund der Berichterstattung auf „krone.at“ und in der „Kronen Zeitung“ wurde die Schriftstellerin wüst beschimpft und bedroht. Die Veröffentlichung des Wohnorts erhöhte die Gefährdung der Betroffenen. Der Artikel „Ex-LH Dörfler tritt zurück“ verstößt nach Ansicht des Senats somit auch gegen Punkt 5 des Ehrenkodex.

Nicht gekennzeichnete Wahlwerbung – „Die ganze Woche“ (Fall 2017/238)

Der Senat 1 des Presserats prüfte den Beitrag „Sebastian Kurz – seine Familie, seine Wurzeln“. Nach Meinung des Senats wurde dieser Beitrag nicht ausreichend als Werbung gekennzeichnet.

Im Beitrag wird auf die Kinder- und Jugendjahre von Sebastian Kurz eingegangen und es werden die positiven Seiten des Politikers hervorgekehrt. Er wird als tierliebender, wertebewusster Familienmensch dargestellt. Die Veröffentlichung unterscheidet sich in Hinblick auf ihre Aufbereitung nicht von den übrigen Artikeln der Zeitschrift. Im linken oberen Eck des Beitrags ist in einem 90-Grad-Winkel und in sehr kleiner Schrift der Vermerk „Anzeige“ angebracht. Ansonsten gibt es keinen Hinweis darauf, dass es sich dabei um eine bezahlte Anzeige handelt.

Der Senat war der Ansicht, dass die Kennzeichnung der Veröffentlichung als bezahlter Beitrag nicht ausreichte. Die Kennzeichnung fällt nicht auf und ist kaum lesbar. Im vorliegenden Fall ist die Wahlwerbung für Sebastian Kurz offenbar bewusst wie ein redaktioneller Inhalt präsentiert worden. Die Veröffentlichung gleicht in ihrem Schrift- und Erscheinungsbild den redaktionellen Beiträgen der Zeitschrift. Nach Meinung des Senats verstößt dies gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex. Den Leserinnen und Lesern muss es möglich sein, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können, so der Senat. Die tatsächlichen Verhältnisse wurden verschleiert und die Leserinnen und Leser wurden in die Irre geführt. Dem Senat ist es bewusst, dass sich Medien im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit für eine politische Partei oder für einen Kandidaten für ein politisches Amt aussprechen und sogar eine Wahlempfehlung an ihre Leserinnen und Leser abgeben können. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass von politischen Gruppierungen bezahlte Veröffentlichungen nicht als solche gekennzeichnet werden müssen, wenn sie wie ein redaktioneller Bericht ausgestaltet sind.

Veröffentlichung von Bildern von mutmaßlichen Vergewaltigern – „oe24.at“ (Fall 2017/52)

Der Senat 1 des Presserats bewertete eine Slide-Show zu dem Artikel „Der 1. Blick auf die Sex-Täter“. Auf den Fotos werden sechs von sieben Männern unverpixelt gezeigt, die eine 28-jährige deutsche Lehrerin zu Silvester vergewaltigt haben sollen. Der Senat leitete kein Verfahren wegen der Veröffentlichung dieser Bilder ein.

In seiner Begründung dafür wies der Senat zunächst darauf hin, dass auch die Privatsphäre von Angeklagten prinzipiell schutzwürdig ist und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den Namen oder die Fotos von mutmaßlichen Straftätern preisgeben dürfen. Die Bekanntgabe ihrer Identität in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht problematischen – zusätzlichen Prangerwirkung führen.

Das heißt allerdings nicht, dass in der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung das Foto eines mutmaßlichen Täters keinesfalls veröffentlicht werden darf. Der Senat betonte, dass die Medien im Einzelfall prüfen müssen, ob ein identifizierender Bericht gerechtfertigt ist. Bei dieser Prüfung spielt es laut Senat eine wichtige Rolle, wie schwerwiegend die Straftat ist, die dem mutmaßlichen Täter vorgeworfen wird.

Der Senat erachtete die erniedrigende Gruppenvergewaltigung einer Frau als außergewöhnliche und schwerwiegende Straftat. Der Fall war von entsprechend großem öffentlichem Interesse. Auch wenn das Urteil zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht rechtskräftig war, wurden die Angeklagten in erster Instanz zu hohen Haftstrafen zwischen neun und 13 Jahren verurteilt.

Darüber hinaus berücksichtigte der Senat, dass die Angeklagten laut Bericht während der Vergewaltigung „Selfies“ von sich gemacht haben sollen. Hinzu kam, dass die Angeklagten ihre Taten weder bereuten noch einsahen; nur einer von ihnen war geständig. Im Prozess stellte sich sogar heraus, dass die mutmaßlichen Täter die Ansicht vertreten, ihr Opfer sei selbst an der Vergewaltigung schuld. Die Richterin fand keine Milderungsgründe, die sie für die Angeklagten ins Treffen führen konnte. Auch diese Umstände minderten nach Meinung des Senats die Schutzwürdigkeit der Angeklagten gegenüber den Medien.

Der Senat stufte die Slide-Show mit den Bildern der Angeklagten zwar als plakativ ein. Er erkannte darin jedoch noch keine Verletzung des Identitätsschutzes. Nach Meinung des Senats lag auch kein Eingriff in die Unschuldsvermutung vor. Im Artikel wurde lediglich das Prozessgeschehen geschildert und es wurde auch darauf hingewiesen, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig war.

Satirische Beiträge über Bundeskanzler Christian Kern – „oe24.at“ (Fall 2017/243)

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich mit den Beiträgen „Der Kanzler crasht oe24.TV-Interview“ und „Kanzler-Frau inszeniert sich in Video als ‚Opfer‘“. Der Senat stellte keinen Ethikverstoß fest und stellte das Verfahren ein.

Im ersten Beitrag wurde berichtet, dass Bundeskanzler Kern nach der Veröffentlichung eines „SPÖ-internen ‚Geheim Papiers‘“ über ihn ein mit oe24-TV vereinbartes Interview abgesagt habe. Die Leserinnen und Leser der oe24-Facebook Seite und von „oe24.at“ hätten darauf empört und belustigt reagiert, einige „mit lustigen Memes“. Im Anschluss daran wurden drei Beispiele solcher Memes angeführt. Das erste Meme zeigt Kern als Prinzessin, das zweite besteht aus zwei Fotoausschnitten, von denen der linke Kern mit einem Kind auf dem Arm und einer hineinretuschierten Krone zeigt, der rechte hingegen den nordkoreanischen Diktator Kim Jong-Un, ebenfalls mit einem Kind auf dem Arm. Das dritte Meme zeigt ein Bild von Kern mit dem Schriftzug „Mimosen-Kanzler klagt Sebastian“.

Im Beitrag „Kanzler-Frau inszeniert sich als ‚Opfer‘“ wurde berichtet, dass sich nun auch „Kanzler-Ehefrau Evelin Steinberger-Kern“ mit einem Video auf Facebook zu Wort melde. Im Artikel wurde sie damit zitiert, dass ihr das „Bashing“ gegen ihre Person nahegehe, und dass das, was sie in den vergangenen Tagen erlebt habe, beispiellos sei. Sie habe es nie für möglich gehalten, „dass Politik und Medien so vernichtend sein können.“ Sogar ihre 89-jährige Schwiegermutter habe geweint. Laut Artikel gebe es auf Facebook aber „auch viel Kritik am ‚inszenierten‘ Video der Kanzler Gattin“, z.B. dass sie „den Text von einem Teleprompter ablesen“ und versuchen würde, „die ‚Opfer-Rolle‘ zu spielen.“ Beim Artikel wurde auch das Video von Frau Steinberger-Kern veröffentlicht.

Der Senat hielt zunächst fest, dass Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung. Als (damaliger) Bundeskanzler muss Christian Kern entsprechend viel Kritik aushalten.

Der Artikel „Der Kanzler crasht oe24.TV-Interview“ war zwar bewusst gegen Kern gerichtet und wohl eine Art „Gegenschlag“, weil Kern wegen Berichten über ein SPÖ-internes E-Mail, in dem ihm negative Charaktereigenschaften zugeschrieben werden, eine Interviewsperrung gegenüber der „Mediengruppe Österreich“ verhängte. Nach Ansicht des Senats bewegte sich der Artikel jedoch noch im Rahmen dessen, was sich ein Politiker gefallen lassen muss. Die dem Artikel angefügten Memes, in denen Kern als „eitle Prinzessin“ und „Mimosen-Kanzler“ bezeichnet wird, hatten nach Ansicht des Senats einen eindeutig satirischen Charakter; es wurde darin auf die Beschreibung des Bundeskanzlers in dem SPÖ-internen E-Mail angespielt. Bei satirischen Beiträgen reicht die Meinungsäußerungsfreiheit weiter als bei einem neutralen Bericht. Verfremdungen, Sarkasmus und Übertreibungen sind nach Auffassung des Senats für satirische Ausdrucksformen typisch. Der Inhalt des dritten Memes, in dem Bundeskanzler Kern und Kim Jong-Un jeweils mit einem Kind auf dem Arm abgebildet sind, erschien

dem Senat mehrdeutig. Eine herabwürdigende Gleichstellung des Bundeskanzlers mit dem nordkoreanischen Diktator erkannte der Senat darin allerdings nicht.

Im Beitrag „Kanzler-Frau inszeniert sich als ‚Opfer‘“ wurden keine Vorwürfe gegen die Ehefrau des Politikers erhoben, sondern es wurde lediglich über ein Video berichtet, mit dem sie auf diverse Vorwürfe reagiere, sowie über die Kritik an diesem Video. Im Artikel wurde zwar kritisiert, dass Frau Steinberger-Kern sich als Opfer inszeniere, Beleidigungen gegenüber der Betroffenen wurden jedoch nicht geäußert. Der Senat war der Auffassung, dass diese Art der Kritik aus medienethischer Sicht unbedenklich ist. Zudem war dem Beitrag das Video der Betroffenen vorangestellt. Dadurch konnten sich die Leserinnen und Leser selbst ein Bild über das Video machen, das nicht nur in den sozialen Medien kontrovers diskutiert, sondern zum Teil auch von anderen Medien eher kritisch gesehen wurde. Im Gegensatz zu ihrem Ehemann ist Frau Steinberger-Kern zwar nicht politisch aktiv und genießt daher grundsätzlich mehr Persönlichkeitsschutz. Im konkreten Fall trat sie jedoch – im Zuge des Wahlkampfes ihres Mannes – selbst an die Öffentlichkeit heran und durfte deshalb auch stärker kritisiert werden.

Zusammenfassend stellte der Senat fest, dass die beiden Artikel keine Persönlichkeitsverletzungen im Sinne des Punktes 5 des Ehrenkodex sind.

Hinweis zu einer Kolumne von Gerti Senger – „Kronen Zeitung“ (Fall 2017/140)

Der Senat 2 beurteilte den Beitrag „Fußabstreifer“ in der Kolumne „Lust und Liebe“ in der „Kronen Zeitung“. In der Kolumne wurde die Anfrage einer 29-jährigen Polin behandelt, die seit zwei Jahren für einen Pensionisten putzt und kocht. „Von Zeit zu Zeit“ müsse sie diesen oral befriedigen. Sie wolle das nicht, habe allerdings Angst, eine so gut bezahlte Arbeit nicht mehr zu finden. Frau Sengers Antwort lautete im Wesentlichen: „Sie verkaufen auch sich selbst. Würden Sie das weiterhin tun, könnten Sie genauso viel, wenn nicht noch mehr, verdienen“. Falls sie das wirklich nicht wolle, müsse sie sich mit weniger Geld begnügen, um ihren Seelenfrieden und ihre Selbstachtung zu retten.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisierten dies als herabwürdigende Antwort, die eher einer Verspottung als einer Hilfestellung gleichkomme. Sie merkten an, dass Frau Senger die Frau auf diverse Frauenorganisationen und Beratungseinrichtungen hätte hinweisen müssen, weil die Frau Opfer eines sexuellen Missbrauchs sein könnte. Der Titel „Fußabstreifer“ sei frauenverachtend.

In einem Interview entschuldigte sich Frau Senger und gestand ein, einen Fehler gemacht zu haben. Sie bedaure, dass sie die Frage der jungen Frau wegen notwendiger Kürzungen missverständlich formuliert habe. Weiters erklärte Senger die Hintergründe des Falls: „Die Frau handelt nämlich nicht gegen ihren Willen, sondern hat sich dazu entschlossen, nachdem ihr der Herr anstatt 12,- € die Stunde 40,- € bezahlt. (...) 'Von Zeit zu Zeit' heißt, dass sie de facto einmal wöchentlich aufräumt und etwa einmal im Monat den gemeinsam vereinbarten 'Liebesdienst' erbringt.“ Die Frau sei zu dieser Vereinbarung nicht gezwungen, sondern wolle diese nicht aufgeben und stattdessen einen schlechter bezahlten Job annehmen. Der Titel „Fußabstreifer“ sei gewählt worden, weil die Frau in ihrem Schreiben betont habe, sie werde von dem Mann „nicht wie ein Fußabstreifer“ behandelt.

Zunächst hielt der Senat fest, dass der Beitrag und dessen Überschrift von vielen Leserinnen und Lesern missverstanden werden können und im Hinblick darauf einen frauenfeindlichen Beigeschmack aufweisen.

Der Senat begrüßte es zwar, dass sich Frau Senger öffentlich entschuldigte und die Entstehungsgeschichte des Beitrags erklärte, er hielt es jedoch für wahrscheinlich, dass die Entschuldigung und Klarstellung viele Leserinnen und Leser ihrer Kolumne in der „Kronen Zeitung“ nicht erreichte. Da eine öffentliche Richtigstellung im eigenen Medium ausblieb, hielt der Senat die Entschuldigung für unzureichend und stellte einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Diskriminierungen) des Ehrenkodex fest und sprach einen Hinweis aus.

In diesem Zusammenhang wies der Senat auch noch auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex hin: „Sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie eine falsche Sachverhaltsdarstellung veröffentlicht hat, entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand.“

Detaillierte Schilderung des Missbrauchs einer Dreijährigen – „oe24.at“ (Fall 2017/56)

Der Artikel „Vater vergewaltigte Tochter (3) und tötet sie“, erschienen auf „oe24.at“, verstößt nach Meinung des Senats 2 des Presserats gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Im Artikel wurde berichtet, dass 2013 in Australien ein dreijähriges, namentlich genanntes Mädchen gestorben sei, nachdem es schwerstens misshandelt und missbraucht wurde. Die an dem Kind begangenen Misshandlungen und der Missbrauch wurden detailliert beschrieben. Selbst die Verletzungen des Mädchens, darunter auch solche im Intimbereich, sowie die Symptome und die Qualen des Kindes vor seinem Tod wurden genau angeführt.

Der Anwalt von „oe24.at“ betonte in seiner Stellungnahme, dass die Misshandlungen und der Missbrauch der Dreijährigen auch in zahlreichen australischen und britischen Medienberichten genau geschildert worden seien. Er wies auch noch darauf hin, dass die Identität des Opfers und die mutmaßlichen Umstände, die zu dessen Tod geführt haben, allgemein bekannt seien.

Der Senat betonte zunächst, dass es sich bei dem getöteten Mädchen um ein dreijähriges Kind handelt, das in der Berichterstattung eindeutig identifiziert werden konnte: Es wurde nicht nur sein voller Name angeführt, sondern darüber hinaus auch ein unverpixelttes Portraitfoto veröffentlicht.

Kinder genießen nach dem Ehrenkodex besonders weitreichenden Schutz, so der Senat. In Punkt 6.2 des Ehrenkodex wird dem Schutz der Intimsphäre von Kindern Vorrang vor dem Nachrichtenwert eingeräumt.

Da im vorliegenden Fall Misshandlungen und der Ablauf des sexuellen Missbrauchs detailliert geschildert wurden, lag ein Eingriff in die Intimsphäre vor.

Nach Meinung des Senats sind Berichte über Kriminalfälle und schwerwiegende Straftaten wie Kindesmissbrauch, der hier zum Tod des Opfers führte, grundsätzlich von öffentlichem Interesse. Im Bericht auf „oe24.at“ kam es allerdings zu einer klaren Grenzüberschreitung: Ein derart detaillierter Bericht über den sexuellen Missbrauch und die Misshandlungen ist mit dem legitimen Informationsbedürfnis der Leserinnen und Leser nicht in Einklang zu bringen. Solche Berichte dienen

eher der Befriedigung von Sensationsinteressen. Der Senat vermisste die entsprechende Sensibilität, Zurückhaltung und den Respekt vor dem Opfer.

Dass die Details über den Missbrauch und die Misshandlungen auch in verschiedenen australischen und britischen Medien gebracht wurden, war für die Bewertung durch den Senat von untergeordneter Bedeutung. Zum einen mögen in diesen Ländern andere medienethische Maßstäbe gelten. Zum anderen obliegt die ethische Bewertung dieser Berichte dem australischen bzw. dem britischen Presserat.

Der Bericht auf „oe24.at“ verletzte laut Senat sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre des verstorbenen Kindes (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex). Die Eingriffe erfolgten postmortal.

6. Treffen der drei Senate

Im Zuge eines Treffens der drei Senate am 14.03.2017 wurden aktuelle Presseratsentscheidungen präsentiert und diskutiert, insbesondere zu den Themen Opferschutz und Abgrenzung von Werbung und redaktionellen Inhalten.

7. Internationale Kontakte

7.1. Freiheit für türkische Journalistinnen und Journalisten

Gemeinsam mit verschiedenen anderen Journalisten- und Verlegerorganisationen initiierte der Presserat eine Anzeigenkampagne, in der die Freilassung für in der Türkei inhaftierte Journalistinnen und Journalisten gefordert wurde.



7.2. Besuch des mazedonischen Presserats

Von 25. bis 26.09.2017 fand in der Geschäftsstelle des Presserats ein Workshop mit dem mazedonischen Presserat statt. Neben Fachdiskussionen (z.B. über den Umgang mit Berichten über Suizide) wurde auch über zukünftige Projekte der beiden Presseräte gesprochen.

7.3. Besuch einer Delegation turkmenischer Journalistinnen und Journalisten

Am 19.12.2017 besuchte eine Gruppe turkmenischer Journalisten im Rahmen eines OSZE-Projektes den Presserat. Dabei wurden die Journalisten über die Arbeitsweise der Senate informiert.

7.4. Bilaterale Kontakte

Die Geschäftsstelle des Presserats pflegt viele bilaterale Kontakte zu europäischen Schwesterinstitutionen. Insbesondere zum Deutschen Presserat besteht ein enges Verhältnis – Informationen werden regelmäßig ausgetauscht.

8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Beschwerde zur Veröffentlichung eines Fotos von einem Begräbnis – Ausgabe Herzogenburg der „Niederösterreichischen Nachrichten“ (Fall 2017/29).....	4
Leserbrief diskriminiert Flüchtlinge – „Kronen Zeitung“ (Fall 2017/188)	5
Beleidigende Kritik an Literatin – „Kronen Zeitung“ (Fall 2017/64)	6
Nicht gekennzeichnete Wahlwerbung – „Die ganze Woche“ (Fall 2017/238)	7
Veröffentlichung von Bildern von mutmaßlichen Vergewaltigern – „oe24.at“ (Fall 2017/52)	8
Satirische Beiträge über Bundeskanzler Christian Kern – „oe24.at“ (Fall 2017/243)	9
Hinweis zu einer Kolumne von Gerti Senger – „Kronen Zeitung“ (Fall 2017/140)	10
Detaillierte Schilderung des Missbrauchs einer Dreijährigen – „oe24.at“ (Fall 2017/56)	11